

# Umschulungsvertrag

zum/zur Steuerfachangestellten

Zwischen ausbildender Kanzlei  
(Umschulungsträger - Stempel)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und Umzuschulender/-n

Name, Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in dem anerkannten Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/-r" abgeschlossen.

## § 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes "Steuerfachangestellte/-r" vermittelt.

## § 2 Dauer der Umschulung

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen Berufsausbildung als

\_\_\_\_\_ und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als

\_\_\_\_\_ Monate

Es beginnt am \_\_\_\_\_ (tt.mm.jjjj) und endet am \_\_\_\_\_ (tt.mm.jjjj).

(2) Die Umschulung wird nach dem Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur "Steuerfachangestellten" durchgeführt. Der Ausbildungsplan ist auf drei Jahre ausgerichtet, da dieser auch für normale Ausbildungsverhältnisse gilt. **Der Ausbildungsplan ist auf die Dauer der Umschulungsmaßnahme anzupassen.** Die Ausbildungsinhalte des 1. bis 4. Halbjahres werden spätestens bis zur Zwischenprüfung vermittelt.

(3) Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(4) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (zum Beispiel längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist. (Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.)

(5) Die ersten vier Monate des Umschulungsverhältnisses gelten als Probezeit. Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Für eine Kündigung des Umschulungsverhältnisses während der Probezeit gelten die Bestimmungen des § 22 BBiG.

(6) Der Umzuschulende hat keinen Anspruch darauf, die Abschlussprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Umschulungsdauer ablegen zu können; er ist an die von der Steuerberaterkammer festgelegten Prüfungstermine gebunden.

### **§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers**

(1) Der Umschulungsträger verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass dem Umzuschulenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungszieles nach der Ausbildungsordnung (Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten) erforderlich sind,
2. die Berufsausbildung nach dem Ausbildungsplan (Ausbildungsrahmenplan) so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Umschulungsdauer (§ 2) erreicht werden kann,
3. selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder damit zu beauftragen und diesen dem Umzuschulenden bekanntzugeben,
4. dem Umzuschulenden vor Umschulungsbeginn das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) kostenfrei auszuhändigen, ihm Gelegenheit zu geben, das Heft während der Umschulungszeit zu führen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen,
5. dafür zu sorgen, dass der Umzuschulende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

(2) Der Umschulungsträger verpflichtet sich ferner,

1. den Umzuschulenden über die einschlägigen Vorschriften der §§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5; 204 StGB (Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen bzw. der Verwertung fremder Geheimnisse), der §§ 5 und 41 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis), der §§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2; §§ 53 a und 97 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmefreiheit im Strafprozess), der §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3; § 385 Abs. 2 ZPO (Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess) der §§ 1 bis 8 StBerG (Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen); §§ 80 und 102 AO 1977 (Bevollmächtigte und Beistände, Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse) zu belehren,
2. den Umschulungsvertrag unverzüglich nach dessen Abschluss der Kammer zur Eintragung einzureichen und die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu übernehmen,
3. der Kammer alle während der Umschulungsdauer eintretenden Änderungen des Umschulungsvertrages und eine vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
4. den Umzuschulenden zur Ablegung der Prüfung anzuhalten, ihn rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden, ihn für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen und die Kosten für die Prüfung zu übernehmen. Das Gleiche gilt für die Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, soweit der Umschulungsträger die Teilnahme verlangt,
5. dem Umzuschulenden nur solche Verrichtungen zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

#### **§ 4 Pflichten des Umzuschulenden**

(1) Der Umzuschulende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihm im Rahmen seiner Umschulung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. an den Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er freigestellt wird, so insbesondere die Berufsschule zu besuchen, bei nicht bestehender Berufsschulpflicht auf Verlangen des Umschulungsträgers die Steuerfachklasse zu besuchen sowie auf Verlangen des Umschulungsträgers an Ausbildungslehrgängen und sonstigen der Umschulung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen,
3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Umschulung vom Umschulungsträger oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) ordnungsgemäß zu führen und dem Ausbilder regelmäßig vorzulegen,
5. die für die Umschulungsstätte (Ausbildungsstätte) geltende Ordnung einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
6. Unterlagen, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden. Alle schriftlichen Anweisungen, Rundschreiben, Tabellen und sonstiges dem Umzuschulenden zur Verfügung gestelltes Material bleiben Eigentum des Umschulungsträgers und sind spätestens bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses zurückzugeben.

(2) Der Umzuschulende verpflichtet sich ferner,

1. dem Umschulungsträger die Berufsschulzeugnisse unverzüglich vorzulegen,
2. sich zu den vorgeschriebenen Terminen den Prüfungen zu unterziehen,
3. bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungseinrichtungen und -veranstaltungen, für die er freigestellt wurde, dem Umschulungsträger unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und bei Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung einzureichen,
4. soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich vor Beginn der Umschulung untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Umschulungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Umschulungsträger vorzulegen,
5. keine Nebentätigkeit ohne Genehmigung des Umschulungsträgers zu übernehmen,
6. Zuwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Umschulungsverhältnis angeboten oder gewährt werden, unverzüglich dem Umschulungsträger anzuzeigen,
7. sich innerhalb und außerhalb der Umschulungsstätte (Ausbildungsstätte) anständig und ordentlich zu verhalten.

#### **§ 5 Verschwiegenheitspflicht des Umzuschulenden**

(1) Der Umzuschulende verpflichtet sich, über die Vorgänge, die ihm in Ausübung und bei Gelegenheit seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Umzuschulende darf ohne ausdrücklichen Auftrag des Umschulungsträgers keinerlei Schriftstücke, insbesondere keine Handakten oder Urkunden, Abschriften oder Fotokopien an sich nehmen oder an Dritte herausgeben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses.

**§ 6 Regelmäßige tägliche Umschulungszeit**

(1) Die regelmäßige Umschulungszeit beträgt zum Zeitpunkt des Beginns der Umschulung an den Tagen Montag bis Freitag jeweils \_\_\_\_\_ Stunden, am Samstag \_\_\_\_\_ Stunden.

(2) Der Umzuschulende besucht die Berufsschule in \_\_\_\_\_

**§ 7 Vergütung**

*(Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßnahme der einschlägigen rechtlichen Vorschriften je nach Höhe angerechnet.)*

(1) Die Vergütung beträgt monatlich brutto

€ \_\_\_\_\_ im 1. Umschulungsjahr

€ \_\_\_\_\_ im 2. Umschulungsjahr

€ \_\_\_\_\_ ggf. im 3. Umschulungsjahr

Die Vergütung erfolgt über den Kostenträger *(Sichtvermerkt Seite 6 beachten!)*:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(2) Der Umschulungsträger gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**§ 8 Urlaub**

*(Endet das Umschulungsverhältnis in der 2. Jahreshälfte, steht dem Umzuschulenden nach erfüllter Wartefrist der ungekürzte Jahresurlaub nach § 5 BUrlG zu.)*

(1) Der Umschulungsträger gewährt dem Umzuschulenden unter Berücksichtigung des Bundesurlaubgesetzes Urlaub wie folgt:

im Jahre \_\_\_\_\_ Arbeitstage

im Jahre \_\_\_\_\_ Arbeitstage

im Jahre \_\_\_\_\_ Arbeitstage

(2) Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Praxis des Umschulungsträgers nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien genommen werden und gewährt werden.

(3) Während des Urlaubs darf der Umzuschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

### **§ 9 Kündigung des Umschulungsverhältnisses**

(1) Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gemäß § 22 Abs. 2 BBiG (als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind),
2. vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit umschulen oder ausbilden lassen will.

(2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(3) Die Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

### **§ 10 Zeugnis**

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistungen, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

### **§ 11 Sonstige Vereinbarungen (z. B. Stützunterricht u. a.)**

---

---

---

---

### **§ 12 Regelung von Streitigkeiten**

(1) Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Anrufung des Arbeitsgerichts eine gütige Einigung unter Mitwirkung der Steuerberaterkammer zu versuchen.

(2) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Umschulungsstätte.

**§ 13 Schlussbestimmung**

(1) Dieser Vertrag ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

(2) Die Vertragsschließenden erhalten je eine Vertragsausfertigung.

(3) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen im Rahmen des § 11 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ausstellungsort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Umschulender/Umschulungsträger)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Umzuschulende/r)

Sichtvermerk des Kostenträgers  
(Stempel und Unterschrift  
oder Bescheidkopie beifügen)

Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_  
Leipzig, den \_\_\_\_\_  
  
Siegel  
Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen